

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3373, 18/3788 –

Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Energieeffizienz in deutsches Recht, Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits mindestens alle vier Jahre für Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen sind; Verschiebung des Außerkrafttretens von § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden zu dem vorliegenden Regelungsentwurf folgende Alternativen geprüft:

1. bloße Verwaltungsvorschriften,
2. freiwillige Vereinbarungen der betroffenen Unternehmen,
3. Schaffung
 - a) eines Artikelgesetzes oder
 - b) eines einheitlichen Stammgesetzes.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Alternative 3 Buchstabe a mit diesem Entwurf rechtsförmig umgesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetz nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft werden durch die Durchführung von Energieaudits Kosten in Höhe von jährlich rund 50 Millionen Euro zukommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten entstehen durch die Mitwirkung an stichprobenhaften Überprüfungen der Durchführung von Energieaudits. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf rund 10 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Durchführung von Energieaudits sowie durch die hierfür vorzunehmende Einrichtung und den Betrieb einer Datenbank für Energieauditoren ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,7 Millionen Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von bis zu 600 000 Euro. Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 werden dem § 8c Absatz 6 die folgenden Sätze angefügt:

„Bei einer Überprüfung zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3. Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:

1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt eine der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, genannten Stellen,

- a) ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder
b) ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 einzuführen, und

2. das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems (Nummer 1) begonnen und dabei folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) für ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011;
b) für ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle.“

2. In Nummer 11 Buchstabe a werden in Nummer 3 nach der Angabe „§ 8c Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 6 Satz 4“ eingefügt;

- b) folgende Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen:

„Der Bundestag möge beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass mit dem vorliegenden Gesetz ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energieeinsparziele geleistet wird, die sich Deutschland und die EU gesetzt haben. Die bessere Kenntnis der eigenen Energieverbräuche und die von Experten erstellten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung wirtschaftlicher Einsparmaßnahmen werden Unternehmen dabei helfen, ihre Energiekosten weiter zu senken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu

verbessern. Bis 2020 wird eine Einsparung von Endenergie in der Höhe von kumuliert 116 PJ erwartet.

Zum ersten Mal werden mit dem Gesetzentwurf Unternehmen aller Branchen, die nach den Kriterien der KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission kein kleines und mittleres Unternehmen sind, verpflichtet, ihre Energieverbräuche anhand einheitlicher und bewährter Standards zu erfassen. Dies soll entsprechend der in der EU-Energieeffizienzrichtlinie enthaltenen Stichtagsregelung zum ersten Mal bis zum 5. Dezember 2015 und danach in einem vierjährigen Rhythmus geschehen.

Um die potentiellen positiven Effekte von Energieaudits nicht durch unangemessenen bürokratischen Aufwand zu gefährden, ist es wichtig, dass die Bürokratielasten im Vollzug des Gesetzes für Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden. Es wird daher begrüßt, dass sich der Gesetzentwurf eng an den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie orientiert.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Möglichkeiten zum Einsatz unternehmenseigener Auditoren, die Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität auf die Ausgestaltung des Audits sowie der Zulassung von Rechen- und Schätzverfahren bei der Messung der Energieverbräuche können und sollten von Unternehmen genutzt werden, um Aufwand und Kosten für die Durchführung von Audits in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Um Unternehmen insbesondere in Anbetracht des kurzen Zeitraums bis zum 5. Dezember 2015 eine optimale Hilfestellung bei der Einführung des neuen Instruments zu geben, sollten baldmöglichst Anwendungshilfen durch das für den Vollzug des Gesetzes zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht werden.

Sollte sich aus den ersten Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes ein Bedarf für eine weitere Konkretisierung der Anforderungen ergeben, um Unternehmen, Auditoren oder dem BAFA mehr Rechtssicherheit zu geben, sollte die Bundesregierung kurzfristig die in § 8d des Gesetzesentwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung ausschöpfen.

Konkretisierende Anwendungshilfen werden mindestens für folgende Fallkonstellationen für sinnvoll und nützlich erachtet:

1. Für Unternehmen mit einer Vielzahl gleichartiger Standorte kann es einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen, wenn das verpflichtende Energieaudit jeden einzelnen Standort erfassen muss und dieser Aufwand nicht in allen Fällen in einem vernünftigen Verhältnis zu dem auf Grundlage des Energieaudits möglichen Energieeinsparungen steht.
2. Die für die Anfertigung einer Lebenszyklus-Kostenanalyse erforderlichen Daten sind nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu ermitteln.
3. Für Unternehmen, die sowohl in der Beratung als auch im Vertrieb von Einspar-Produkten tätig sind, sollte im Rahmen des Provisionsannahmeverbots in § 8b Absatz 2 Satz 2 klargestellt werden, dass auch sie nach dem Gesetz Energieaudits anbieten können.

Ferner sollte im Vollzug durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berücksichtigt werden, dass es für die betroffenen Unternehmen zu Schwierigkeiten kommen kann, das Energieaudit fristgerecht bis zum 5. Dezember 2015 durchzuführen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. beim Vollzug des Energiedienstleistungsgesetzes § 8a Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes derart zur Anwendung zu bringen, dass bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an ähnlichen Standorten verfügen, das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet wird, wenn bei der Auditierung der Standorte ähnlich vorgegangen wurde wie bei der Zertifizierung von Energiemanagementsystemen. Zu diesem Zweck können sog. Multi-Site-Verfahren im Sinne der Nummer 9.1.5 der Akkreditierungsregel 71 SD 6 022 „Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich Energiemanagementsysteme“ der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH in der Fassung vom 20. Januar 2015 zur Anwendung kommen, bei denen Cluster von Standorten mit vergleichbaren Verbrauchsprofilen gebildet werden und zu prüfen, wie bei verbundenen Unternehmen mit besonders geringen Verbräuchen Wiederholungsaudits wesentlich vereinfacht werden können;
2. beim Vollzug von § 8a Absatz 1 Nummer 4 des Energiedienstleistungsgesetzes Amortisationszeiten in denjenigen Fällen als gleichrangig mit der Lebenszykluskosten-Analyse zu behandeln, wo die Anfertigung einer Lebenszykluskosten-Analyse einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellen würde oder Angaben des Herstellers dazu nicht verfügbar sind;
3. klarzustellen, dass das Verbot zur Annahme von Provisionen in § 8b Absatz 2 Interessenskonflikte in der Person des Beraters vermeiden soll, wenn dieser gleichzeitig für den Vertrieb von Produkten zuständig ist, die zur Durchführung der Energieeinsparinvestitionen erforderlich sind. Damit sollen jedoch Unternehmen, die eine unternehmensinterne Trennung der Beratungsdienstleistungen vom Vertrieb von Einsparprodukten sicherstellen, nicht gehindert werden, Energieaudits nach dem Gesetz anzubieten;
4. im Vollzug des Gesetzes durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der verfristeten Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung des ersten Energieaudits verbleibt, da z. B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann.“

Berlin, den 4. Februar 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Nina Scheer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3373** wurde in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Dezember 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 18/3788** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 30. Januar 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem von der Bundesregierung auf Drucksache 18/3373 eingebrachten Gesetzentwurf sollen Artikel 8 Absatz 4 bis 7 und Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie 2012/27/EU soll einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Europäischen Union schaffen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz der Europäischen Union um 20 % bis zum Jahr 2020 erreicht wird. In Artikel 8 Absatz 4 verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind, Gegenstand eines Energieaudits sind. Dieses Audit soll bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise durchgeführt und überwacht werden. Durch Artikel 13 der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund der Artikel 8 und 18 Absatz 3 der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften sowie die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Mit der Einführung einer Pflicht zur Durchführung von Energieaudits sollen bestehende Energieeinsparpotenziale identifiziert und gehoben werden. Mit dem von der Bundesregierung auf Drucksache 18/3373 eingebrachten Gesetzentwurf soll ferner das Außerkrafttreten von § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verschoben werden, indem das Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas entsprechend geändert wird. Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein Sachzusammenhang zwischen den zu ändernden Gesetzen insofern bestehe, als beide Gesetze der Umsetzung europäischer Vorgaben im Bereich Energie dienen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 18/3373 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 in seiner 37. Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 in seiner 40. Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 in seiner 35. Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 in seiner 29. Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 in seiner 14. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und gab folgende gutachtliche Stellungnahme ab:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel und Indikatoren:

Managementregel 6 (Energie- und Ressourcenverbrauch)

Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der wachstumsbedingte Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen durch Effizienzgewinne mehr als kompensiert wird. Dabei spielt die Schaffung von Wissen durch Forschung und Entwicklung sowie die Weitergabe des Wissens durch spezifische Bildungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle.

Indikator 1 (Ressourcenschonung)

Indikator 3a (Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch die Identifizierung von Einsparpotential Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz angeregt und dadurch Klima- und Energieresourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 28. Sitzung am 26. Januar 2015 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)300 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Carsten Rolle, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.(BDI)

Stefan Genth, Handelsverband Deutschland (HDE)

Prof. Dr. Marc Ringel, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtigen-Geislingen (HfWU)

Charlotte Ruhbaum, Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Prof. Dr. Jan Uwe Lieback, GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH (GUTcert)

Dipl.-Ing. Michael Mai, Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien (IREES)

Swantje Küchler, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)348 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 18(9)348

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Die Bundesregierung will laut Energiekonzept bis 2020 den Primärenergieverbrauch in Deutschland um 20 Prozent und bis 2050 um 50% gegenüber 2008 senken. Im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung eine Einsparlücke von mindestens 1400 Petajoule (PJ) identifiziert. Doch die im NAPE enthaltenen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus. Selbst bei vollständiger Realisierung des Aktionsplans verbleibt eine Einsparlücke von knapp 1000 PJ. Die Bundesregierung muss deshalb geplante Gesetzesinitiativen im Effizienzbereich ambitioniert umsetzen sowie weitergehende Maßnahmen beschließen, um ihr eigenes Ziel zu erreichen.

Mit der vorliegenden Teilumsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie beschreitet sie jedoch den entgegengesetzten Weg. Trotz enormer Verzögerung bei der Umsetzung der EU-Effizienzrichtlinie und des bereits eingeleiteten Strafverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland sowie den damit verbundenen angedrohten Strafzahlung und trotz des hohen politischen Handlungsdrucks wird die europäische Vorgabe bisher nur teilweise und ambitionslos umgesetzt. Damit rückt die Einhaltung der nationalen Energie- und Klimaziele in noch weitere Ferne, und die Entstehung eines dynamischen Marktes für Energiedienstleistungen wird behindert.

Dabei bietet die EU-Effizienzrichtlinie nicht nur Vorteile für mehr Klimaschutz, sondern auch für die Wirtschaft. Sie bietet die Chance, kostengünstige Einsparpotenziale bei Unternehmen flächendeckend zu erschließen und einen Markt für Energieeffizienzdienstleistungen zu schaffen. Doch diese Chance bleibt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ungenutzt. Die Bundesregierung kommt nicht über eine Minimalumsetzung hinaus. So werden die beträchtlichen Einsparpotenziale in Unternehmen nicht gehoben. Investitionen in Energieeffizienz liegen jedoch auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, denn Energieeffizienzmaßnahmen machen Unternehmen langfristig unabhängiger von Energierohstoffe und deren Preisschwankungen und führen zu Wettbewerbsvorteilen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. die EU-Effizienzrichtlinie ambitioniert umzusetzen und die nationale Zielsetzung, den Energieverbrauch bis 2020 um 20 % und bis 2050 um 50 % gegenüber 2008 zu verringern verbindlich im Gesetz zu verankern,*
- 2. für die in der EU-Effizienzrichtlinie vorgegebenen Energieeinsparung nach Artikel 7 gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, beispielsweise indem wettbewerbliche Ausschreibungssysteme für Energiesparmaßnahmen unverzüglich eigenführt werden und dafür 800 Mio. Euro im Rahmen eines neuen Energiesparfonds bereitzustellen,*
- 3. neben großen Unternehmen auch kleine und mittlere energieintensive Unternehmen in die Auditpflicht einzubeziehen;*
- 4. sicherzustellen, dass Maßnahmen, welche in einem Energieaudit als wirtschaftlich und technisch sinnvoll identifiziert werden, in einer angemessenen Frist umgesetzt werden;*
- 5. die Vollzugskontrolle durch eine Quote von Mindestkontrollen zu gewährleisten,*
- 6. die Höhe der Sanktionierung bei nicht-Erfüllung in Abhängigkeit vom Umsatzvolumen anzusetzen;*

7. zur Bedingung zu machen, dass im Fall von unternehmensinternen Audits, die Anforderungen an die Auditoren gleichermaßen gelten (müssen in Energieauditorenliste des BAFA eingetragen sein),
8. die Qualifikation der Auditoren dadurch sicherzustellen, dass regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen sowie das Vorhandensein von grundlegenden Auditoren-Kenntnissen festgeschrieben werden,
9. insbesondere Unternehmen, die von einer oder mehreren Vergünstigungen bei den Energiepreisen profitieren (z.B. Ausnahmen von Stromsteuer oder EEG-Umlage), sollten verpflichtet werden, anstatt eines Energieaudits ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 in seiner 30. Sitzung am 4. Februar 2015 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 18(9)350 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 ein.

Weiterhin brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 18(9)353 einen Entschliebungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 ein.

Weiterhin brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)348 einen Entschliebungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** führten aus, dass Unternehmen, die sich statt für ein Energieaudit für ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem entschieden, nicht benachteiligt werden dürften. Denn dabei handele es sich um eine ambitioniertere, aber zeitintensivere Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz. Diesem Umstand trage der von ihnen vorgelegte Änderungsantrag Rechnung, dem zufolge die entsprechende Zertifizierung nicht bis zum 5. Dezember 2015 abgeschlossen sein müsse. Man habe im vorgelegten Entschliebungsantrag zudem konkrete Fallkonstellationen benannt, für die konkretisierende Anwendungshilfen als nützlich und sinnvoll erachtet würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass die Richtlinie 2012/27/EU bis zum 5. Juni 2014 in deutsches Recht hätte umgesetzt werden müssen. Aus der eingetretenen Verzögerung resultiere ein großer Zeitdruck auf die Unternehmen, da diese bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen hätten. Nun müssten alle verfügbaren Auditoren eingesetzt werden, obwohl diese zum Teil nur unzureichend qualifiziert seien. Um die Klimaschutzziele erreichen zu können, hätten mehr Unternehmen Gegenstand eines Energieaudits werden müssen. Zudem hätte die Auditpflicht grundsätzlich auf alle energieintensiven Unternehmen ausgeweitet werden müssen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die europäische Vorgabe nur teilweise und ambitionslos umgesetzt werde. Damit werde die Entstehung eines dynamischen Marktes für Energiedienstleistungen behindert, und auch die Einhaltung der nationalen Energie- und Klimaziele rücke in noch weitere Ferne. Auch kleine und mittlere energieintensive Unternehmen müssten in die Auditpflicht einbezogen werden. Die Vollzugskontrolle müsse durch eine Quote von Mindestkontrollen gewährleistet werden. Zudem müsse sich die Höhe der Sanktionierung bei Nichterfüllung der Auditpflicht am Umsatzvolumen orientieren.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)350.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschliebungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)353.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschliebungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)348.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3373, 18/3788 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Unternehmen, die sich dafür entscheiden, über die Pflicht nach § 8 Absatz 1 hinauszugehen und statt der Durchführung eines Energieaudits gleich ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einzuführen, das sie nach § 8 Absatz 3 von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits freistellt, soll kein Nachteil daraus erwachsen, dass sie eine ambitioniertere Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz einführen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems längere Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits und daher möglicherweise nicht bis zum 5. Dezember 2015 vollständig abgeschlossen werden kann, soll bei einer Überprüfung im ersten Jahr nach dem Stichtag der Nachweis genügen, dass bis zu diesem Termin zumindest die wesentlichen Schritte zur Einführung eines solchen durchgeführt wurden.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von § 12 Absatz 1 Nummer 3 wird die Vorschrift an den neu eingefügten § 8c Absatz 6 Satz 4 angepasst, um sicherzustellen, dass die Abgabe einer falschen Erklärung über die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems durch ein Bußgeld geahndet werden kann.

Berlin, den 4. Februar 2015

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

